



## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 21.12.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende

### 2. Änderungssatzung:

#### § 1

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für den Erwerb bzw. die Verlängerung des Benutzungsrechtes von Grabstätten werden für die Laufzeit von jeweils 15 Jahren folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Einzel- und Reihengrab   | 600,00 € |
| b) Familiengrabstätten  |          |
| - mit 2 nebeneinander liegenden Grabstätten (Doppelgrab) bzw.   |          |
| - mit maximal 4 Grabstellen (jeweils 2 nebeneinander und 2 übereinander)                              | 750,00 € |
| c) Urnengrabstätten   |          |
| - Urnenerdgrabstätten   | 600,00 € |
| - Urnennischen in den Urnenstelen   | 600,00 € |
| - Erdkammer unter Friedbaum   | 600,00 € |
| d) Platz für Zur-Ruhe-Bettung im Grabfeld im Waldfriedhof Reichertshausen (ohne zeitliche Begrenzung) | 50,00 €  |

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr, Totengräber, Leichenträger, etc.) beträgt je Grabstelle

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Beisetzung von Kindern bis zum 2. Lebensjahr und Totgeburten in Normaltiefe sowie Fehlgeburten, Feten und Embryonen | 160,00 € |
| b) für die Beisetzung von Kindern vom 2. bis zum 12. Lebensjahr in Normaltiefe   | 260,00 € |
| c) für die Beisetzung von Personen ab dem 12. Lebensjahr in Normaltiefe  | 320,00 € |

- |  |          |
|--|----------|
| d) Tieferlegung bei Beisetzung (z.B. in Familiengräbern mit maximal 4 Grabstellen in die beiden unteren Grabstellen) | 80,00 €  |
| e) für die Beisetzung in einem Urnengrab in Normaltiefe  | 160,00 € |
| f) für die Beisetzung in einer Urnennische in den Urnenstelen  | 160,00 € |
| g) für die Beisetzung in einer Erdkammer unter Friedbaum   | 160,00 € |

## § 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Reichertshausen, den 21. Dezember 2017



Reinhard Heinrich  
1. Bürgermeister

